



HAL
open science

Die Grundherrschaft in Frankreich am Ende des Ancien Régime: Gegenwärtiger Stand und neue Perspektiven der Forschung

Annie Antoine

► **To cite this version:**

Annie Antoine. Die Grundherrschaft in Frankreich am Ende des Ancien Régime: Gegenwärtiger Stand und neue Perspektiven der Forschung. Reiner Prass; Jürgen Schlumbohm; Gérard Béaur; Christophe Duhamelle. Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.-19. Jahrhundert, Vandenhoeck & Ruprecht, pp.53-75, 2003, 3-525-35185-2. halshs-04613245

HAL Id: halshs-04613245

<https://shs.hal.science/halshs-04613245v1>

Submitted on 18 Jun 2024

HAL is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.



Distributed under a Creative Commons Attribution - NonCommercial - NoDerivatives 4.0 International License

Die Grundherrschaft* in Frankreich am Ende des Ancien Régime: Gegenwärtiger Stand und neue Perspektiven der Forschung

von

ANNIE ANTOINE

Am Ende der Frühen Neuzeit war die Grundherrschaft in Frankreich eine lebendige und komplexe Institution, die Menschen, Ländereien und Rechte miteinander verband. Sie zeichnete sich durch so große regionale Unterschiede aus, dass man besser von »den französischen Grundherrschaften« sprechen sollte als von »der Grundherrschaft in Frankreich«.¹ Es handelt sich um eine sehr alte Institution, die aus ihrer Entstehungszeit im Mittelalter einen großen Teil ihrer Terminologie, Teile ihres Zeremoniells – etwa den Lehnseid oder die »aveu«, eine urkundliche Auflistung der verlehten Länder und Gerechtsame – und viele juristische Aspekte bewahrte. Betrachten wir aber die Funktionsweise dieser Institution und ihren Platz in der Gesellschaft am Vorabend der Französischen Revolution, dann müssen wir feststellen, dass die Grundherrschaft des 18. Jahrhunderts nur wenig mit der mittelalterlichen Institution gleichen Namens gemein hatte.

Im 19. Jahrhundert gab es in Frankreich keine Grundherrschaft mehr. Als Institution war sie durch die Dekrete von 1789 und 1793 abgeschafft worden, die alle Feudalrechte aufhoben. Die großen Güter blieben jedoch bestehen; und deren Besitzer, Erben der Grundherren des Ancien Régime, bewahrten ihren reichen Landbesitz und ihren politischen Einfluss. Weil sie zu

* »Seigneurie« wird hier der besseren Lesbarkeit halber durchweg als »Grundherrschaft« übersetzt, auch wenn die Konzepte nicht ganz deckungsgleich sind. Anm. d. Übers.

¹ Die Grundherrschaft wurde in Frankreich fast immer auf regionaler Ebene untersucht. Als Beispiele seien genannt: AUBIN 1989 und BOUTRUCHE 1947 a für die Gegend um Bordeaux; DON-TENWILL 1973 für die Gegend um Brionne (Eure); GALLET 1983 für die Gegend um Vannes (Bretagne); LEMARCHAND 1989 für das Pays de Caux (Normandie); POITRINEAU 1965 für die Auvergne; SAINT JACOB 1960 für Burgund; NICOLAS 1984 für die Dauphiné. Diese Beobachtung gilt auch für die Agrargeschichtsschreibung insgesamt: Die meisten bedeutenden Arbeiten behandeln jeweils eine Region oder Mikro-Region.

den ersten großen Institutionen des Ancien Régime zählte, die die Revolution abschaffte, untersuchte man die französische Grundherrschaft – und besonders jene des 18. Jahrhunderts – in erster Linie mit Blick auf die Revolution, wobei die Grundherrschaft zugleich als Element des Archaismus und der Unterdrückung betrachtet wurde.

Will man aber die französische Grundherrschaft in einer langfristigen Perspektive und nicht nur in Verbindung mit der Revolution betrachten, kann man in der Tat auf eine sehr reichhaltige Historiographie zurückgreifen. Seit dem 17. und 18. Jahrhundert bemühten sich die Juristen um die Auslegung des Lehnrechts. Die Historiker interessierten sich zunächst für die Stellung der »ländlichen Klassen«² und analysierten dann die Beziehungen zwischen Grundherren und Bauern, indem sie die Bedeutung der Grundherrschaft in wirtschaftlicher Hinsicht und mit Blick auf Macht und Ansehen untersuchten. Es gibt nur wenige große agrargeschichtliche Arbeiten, die der Grundherrschaft nicht eines oder mehrere Kapitel widmen.³ Ihre Geschichte wurde in Frankreich im Wesentlichen in zwei Richtungen untersucht: Zum einen war man bestrebt, alle grundherrlichen Rechte zu sammeln, aufzulisten und in ihrer lokalen Vielfalt zu analysieren; zum anderen versuchte man, die Ausübung grundherrlicher Macht über die Bauern und die Abgabenbelastung zu messen. Diese zahlreichen Studien lieferten uns zwar gute Kenntnisse über die Institution Grundherrschaft, aber jetzt müssen neue Perspektiven eröffnet werden. Die traditionellen Fragen (nach der Art der grundherrlichen Rechte und nach deren wirtschaftlichem Gewicht) sind entweder beantwortet, oder es zeigt sich im Lauf der Zeit, dass eine Antwort nicht möglich ist. Heute scheinen sich die Historiker nicht mehr besonders intensiv mit diesem Thema zu beschäftigen⁴, aber dennoch ist es m. E. möglich, neue Fragestellungen zur Grundherrschaft zu entwickeln.

I. Definition der Grundherrschaft

Die französische Grundherrschaftsforschung besitzt keine Äquivalente für die Begriffe »Guts-« und »Grundherrschaft«, weil die Situation Deutschland

² SÉÉ 1906; LA MONNERAYE 1922.

³ Viele von den zentralen Forschungsarbeiten über die Geschichte des ländlichen Raums im 17. und 18. Jahrhundert sind als regionalgeschichtliche Doktorarbeiten entstanden; die meisten behandeln auch die Grundherrschaft; vgl. MORICEAU 1999.

⁴ Diese Behauptung trifft nur auf die Historiker der Frühen Neuzeit zu. Dagegen ist die Grundherrschaft für die Mediävisten nach wie vor ein wichtiger Forschungsgegenstand.

und Frankreich zweifelsohne unterschiedlich war, aber auch weil die Historiker beider Länder unterschiedliche Fragestellungen verfolgten.⁵ Die »seigneurie« in Frankreich kann nicht durch die Entgegensetzung von eigenwirtschaftlicher Nutzung und Vergabe des Landes behandelt werden. Wir stellen der Eigenwirtschaft nicht die Leihe (Ausgabe gegen einen Pachtzins) gegenüber, weil die Eigenwirtschaft zumindest am Ende der Frühen Neuzeit die Ausnahme war. Dagegen achten wir stärker auf die verschiedenen Formen der Verleihung von Land, die endgültig oder zeitlich befristet, gegen die Zahlung einer grundherrlichen Rente oder gegen Pacht erfolgen konnte.

1. Die konstitutiven Elemente der Grundherrschaft

Bis zur Französischen Revolution und zur Abschaffung der Lehnrechte durch die Verfassunggebende Nationalversammlung wurde in Frankreich das Eigentum an Land im Rahmen der Grundherrschaft definiert.⁶ Bis auf einige Allode (siehe unten) bestand der Grund und Boden im gesamten Königreich entweder aus »Herrenland« oder aus »verliehenem Land«. Der Begriff des Eigentums, also des Rechts über seine Güter zu verfügen, kann nur in diesen Grenzen verstanden werden: Es handelte sich stets um ein geteiltes Eigentumsrecht.

»Herrenland« (»domaine«) und »verliehenes Land« (»mouvance«)

Das Herrenland war Eigentum des Grundherrn, ihm stand auch das Nutzungsrecht zu. Das »verliehene Land« gehörte seinen Vasallen, die ihm Grundzins und andere Abgaben zahlten; dem Grundherrn stand das Ober Eigentum zu. Der zum »verliehenen Land« gehörende Boden unterstand der Grundherrschaft. Das »Herrenland« diente der Eigenwirtschaft des Grundherrn; es setzte sich im Allgemeinen aus dem Herrenhaus, Zierflächen (Wiesen, Hochwäldern, Alleen usw.) und landwirtschaftlichen Betrieben zusammen. Das Eigentumsrecht war so umfassend, wie es unter dem Ancien Ré-

⁵ NEVEUX 1997b.

⁶ Dieser zugleich beschreibende, allgemeine und theoretische Abschnitt stützt sich nicht auf einzelne Arbeiten. Wir werden noch häufiger in diesem Aufsatz bemerken, dass sich die Grundherrschaft in Frankreich durch eine große regionale Vielfalt auszeichnete. Das Ziel dieses Aufsatzes kann nicht eine Darstellung dieser Vielfalt sein. Das Werk von Roland Mousnier (MOUSNIER 1974, S. 371–426) liefert eine gute allgemeine Darstellung der Grundherrschaft, auch wenn sie sich besonders auf die Pariser Region bezieht (nach dem Gewohnheitsrecht von Paris) und eine sehr theoretische Sicht bietet (aus der Perspektive des Juristen Charles Loyseau, LOYSEAU 1608).

gime nur irgend sein konnte. Denn im Grunde wurde das Land in dieser Zeit niemals uneingeschränkt besessen, sondern immer von einem Lehnsherren empfangen. Das brachte gewisse Pflichten mit sich: Es mussten Erklärungen über das empfangene Land, sog. »aveux« oder »obéïssances«, geleistet und Abgaben gezahlt werden. Das Herrenland war der Teil der Grundherrschaft, den ihr Besitzer selbst bewirtschaften, verpachten, aufteilen und verkaufen konnte. Das »verliehene Land« konnte dem gesamten Territorium einer Gemeinde entsprechen oder auch nur einem Teil; es konnte sehr weitläufig sein und Grundherrschaften von Vasallen enthalten. Es war selten an einen einzigen Besitzer verliehen, und es enthielt oft Enklaven, die entweder zu anderen Grundherrschaften gehörten oder zu Grundherrschaften von Vasallen. Der Grundherr hatte das Obereigentum über diesen Teil des Landes inne, nicht aber den Nießbrauch, da es schon seit langer Zeit an Zinsleute (»tenanciers«) verliehen war, die sich als Eigentümer des Landes betrachteten. Das »verliehene Land« konnte sich in privatem oder kollektivem Besitz befinden, in der Hand von Adeligen, geistlichen Gemeinschaften oder Nichtadeligen. Die Übertragung an Privatpersonen erfolgte entweder als Lehen (»fief«) – dann entstand eine kleine Grundherrschaft, die sich selbst wiederum aus Herrenland und »verliehenem Land« zusammensetzte –, oder gegen die Verpflichtung zur Zahlung eines Grundzinses (»censive«).

Alle diese Grundherrschaften waren durch ein Abhängigkeitsverhältnis miteinander verbunden. Die Juristen unterschieden ein aktives und ein passives Lehnverhältnis. Kraft des aktiven Lehnverhältnisses hatte der Grundherr die Rechte über sein Land und dessen Bewohner inne; das passive bedingte, dass jeder Grundherr für seine gesamte Grundherrschaft wiederum von einem Lehnsherrn abhing. Im Lauf des 17. Jahrhunderts entwickelten die für eine Stärkung der königlichen Autorität eintretenden Juristen⁷ die Theorie der Oberlehnshoheit, durch die der König zum Lehnsherrn aller Grundherren des Königreichs wurde.

Das Allod

Im Ancien Régime existierte nur beim Allod ein ungeteiltes Eigentumsrecht; es war ein Stück Land, das von keinem Grundherrn abhing. Dieser außergewöhnliche Status erklärt, warum die französischen Historiker die Allode mit großem Interesse untersuchten und ihnen dadurch eine Bedeutung zumaßen, die sie in Wirklichkeit wohl nicht besaßen. Die Zahl der Allode ging seit dem Mittelalter zurück.⁸ Grundherren hatten sich die Lehnshoheit über

⁷ LOYSEAU 1608.

⁸ BOUTRUCHE 1947b; CHÉNON 1888.

zahlreiche Allode angeeignet, und Ludwig XIV. konnte sich mit Hilfe der von den Juristen des 17. Jahrhunderts entwickelten Theorie der Oberlehnshoheit zum Herren aller Allode in Frankreich erklären. Doch die Bauern stellten durch passiven Widerstand deren Bestand wieder her, so dass Pierre de Saint Jacob für die Zeit nach 1685 im nördlichen Burgund eine große Zahl von Alloden (Häuser, Gärten, Weinberge und Einfriedungen) feststellte.⁹ Ebenso zahlreich waren sie seit dem Mittelalter in Aquitanien¹⁰ und im 18. Jahrhundert in der Unteren Auvergne.¹¹ Im Süden des Königreichs unterstützte die Formel »nul seigneur sans titre« (es gibt keinen Grundherrn ohne einen Besitztitel) die spontane Bildung von Alloden; im Norden dagegen, wo das Prinzip »nulle terre sans seigneur« (es gibt kein Land ohne Grundherrn) galt, existierten keine Allode.

Formen der Verleihung

Bei den Formen der Verleihung von Boden müssen wir nach Herrenland und »verliehenem Land« unterscheiden. Auch das Herrenland wurde in der Regel nicht vom Grundherrn selbst bewirtschaftet. Der Eigenbetrieb dürfte zwar im Mittelalter eine wichtige Rolle gespielt haben, aber im 18. Jahrhundert war dies nicht mehr der Fall, denn die Grundherren bewirtschafteten nur noch sehr selten ihr Land selbst.¹² Allein der Hof, der dem grundherrlichen Wohnsitz am nächsten lag, wurde manchmal von »Knechten« (Gesinde) bewirtschaftet, doch in der Regel wurde das Herrenland gegen Geld- oder Naturalzahlungen verpachtet. Wenn überhaupt Frondienste gefordert wurden, dann betrafen sie nur wenige Bauern, und es handelte sich um ganz spezifische Arbeiten: Zusammenharken von Heu, Maulwurfsjagd, Transport von Mühlsteinen usw. Diese Arbeiten dienten nicht zur Bewirtschaftung von Flächen in der Hand des Grundherrn. Somit kam fast auf dem gesamten Herrenland das System der Zeitpacht zur Anwendung, das dem Pächter keine dauerhaften Rechte am Grund und Boden gab.

Der Boden des »verliehenen Landes« dagegen war Gegenstand einer endgültigen Übertragung; es war Erbzinsland, für das ein Grundzins und keine Pacht zu zahlen war. Die Zinszahlung symbolisierte das Recht des Grundherren über die Besitzer und über das von ihm verliehene Land; ebenso waren weitere Abgaben und Vorrechte an das Obereigentum geknüpft. Die Juristen sahen die Übertragung des »verliehenen Landes« als immerwährend

⁹ SAINT JACOB 1960.

¹⁰ BOUTRUCHE 1947 a.

¹¹ POITRINEAU 1965.

¹² Abgesehen vielleicht von einigen sehr armen bretonischen Adelligen: MEYER 1966; NASSIET 1993.

an. Im 18. Jahrhundert konnte der Grundherr neue Verleihungen durchführen¹³, aber er konnte die alten nicht rückgängig machen. Es handelte sich folglich um ein System geteilten Eigentums: Der Zinspflichtige hatte das Nutz Eigentum inne (»*ius utendi, fruendi, abutendi*«)¹⁴, und er gab sein Land (Erbgut) an seine Nachfahren weiter. Der Grundherr behielt das Obereigentum, wodurch er gewisse Rechte (grundherrliche oder Lehnsrechte) über das Land und indirekt auch über seine Besitzer inne hatte. Doch der Grundherr besaß das »verliehene Land« nicht.

Die Bedeutung von Zinszahlung und Pacht sind genau zu unterscheiden: Der Zinspflichtige war der »wahre« Eigentümer, und in der Revolution wurde er als solcher anerkannt: Das »verliehene Land« wurde damals vollständig der Kontrolle der Eigentümer des Herrenlandes entzogen. Die Ausgabe als Erbzinnsland unterscheidet sich grundsätzlich von der Übertragung durch einen Pachtvertrag: Dem Zinspflichtigen gehörte das Land, d. h. er konnte es verkaufen, verpachten, aufteilen usw., während der Pächter nur über ein Nutzungsrecht verfügte, das an eine Pachtzahlung gebunden war. Auch wenn es in Frankreich Übertragungsformen gab, bei denen es sich anscheinend um eine Zwischenform zwischen Erbzins und Verpachtung handelte¹⁵, lag doch in diesem Gegensatz von immerwährender Vergabe von Boden aus dem »verliehenen Land« (für einen geringen Betrag) und zeitlich befristeter Übertragung der Eigenwirtschaft (für eine echte Pacht) die eigentliche Kluft zwischen »verliehenem Land« und Herrenland.

2. Der Status des Landes

Wie sich der Status der Menschen im Ancien Régime unterschied (es gab Adelige und Nichtadelige), so gab es auch Differenzen im Status des Landes. Der Unterschied zwischen adeligem Land und nichtadeligem Land beruhte auf der »Abhängigkeitsform«: Das Lehen (»fief«) stand in einem adeligen Abhängigkeitsverhältnis, seine Besitzer waren zu Lehnseid und Huldigung verpflichtet. Das nichtadelige Land hing von Zinszahlungen ab, seine Besitzer waren zur »obéissance« verpflichtet. Der adelige oder nichtadelige Status

¹³ So im Fall der Vergabe (»*afféagement*«) von Heideland durch die bretonischen Grundherren: MEYER 1966.

¹⁴ MOUSNIER 1974, S. 371: *jus utendi* (Nutzungsrecht), *jus fruendi* (Recht, den Ertrag zu nutzen), *jus abutendi* (Recht zur Aufteilung, Veräußerung oder Zerstörung).

¹⁵ Jüngere Übertragungsformen (»*bail à fief*« oder »*locatairie*«) konnten zur Zahlung von bedeutenden Summen führen: FRÊCHE 1974; BASTIER 1975. Diese Summen fielen aber immer noch sehr viel geringer aus, als der Betrag, der bei einfachen Pachtverträgen gefordert wurde.

des Lands beruhte nicht auf dem Stand seines Besitzers: Im größten Teil des Königreichs konnten Adelige nichtadelige Ländereien innehaben, und Nichtadelige konnten adelige Ländereien übernehmen. Wenn die großen Ländereien, die selbst bedeutende Grundherrschaften waren, in jedem Fall mit Lehnseid und Huldigung gehalten wurden, so hatten umgekehrt die Erbzinsländereien nicht immer den Status von nichtadeligem Land; auf lokaler Ebene sind sehr unterschiedliche Verhältnisse zu beobachten.¹⁶

Überall war es ehrenvoller, sein Land adelig, d. h. auf der Grundlage eines Lehnseids und einer Huldigung inne zu haben als auf der Basis von Erbzinszahlungen. Je nach Gewohnheitsrecht fielen jedoch Vor- und Nachteile dieser zwei Arten des Bodenbesitzes unterschiedlich aus. Zuweilen war der adelige Status von größerem Vorteil: Im Béarn berechnete der Besitz eines Lehens zur Teilnahme an der Ständeversammlung, und dort, wo die königliche Steuer (»taille«) auf der Basis des Grundbesitzes berechnet wurde, war es von Vorteil, adeliges, von der Steuer befreites Land zu besitzen. In den meisten Fällen jedoch war der Besitz von adeligem Land für einen Nichtadeligen ein schlechtes Geschäft. Da theoretisch nur Adelige in der Lage waren, ein Lehen inne zu haben, belegte die Monarchie die von Nichtadeligen besessenen adeligen Güter mit einer Steuer. Alle 20 Jahre war der »franc-fief« in Höhe eines Jahreseinkommens zu entrichten; diese Abgabe befreite die nichtadeligen Besitzer von einem an den Besitz des Lehens gebundenen Militärdienst, den sie nicht ableisten konnten.

3. Typologie der Gerechtsame

Die grundherrlichen Abgaben leiteten sich aus der Rechtslage im Mittelalter ab: Der Vasall diente, und der Herr beschützte. Doch im 18. Jahrhundert besaßen sie eine ganz andere Bedeutung, sie stellten nicht mehr eine Gegenleistung für den grundherrlichen Schutz dar.

In Frankreich wird zwischen Lehngerechtsamen (»droits féodaux«) und grundherrlichen Gerechtsamen (»droits seigneuriaux«) unterschieden. Die Lehngerechtsame beruhten auf dem Lehnvertrag; ursprünglich bezeichne-

¹⁶ Im Lehnrecht der Bretagne fand sich überwiegend der Status von Lehngütern, und für alle Ländereien musste ein »aveu« abgegeben werden (MEYER 1966); im Maine und im Anjou wurde die Unterscheidung zwischen dem »aveu« für Land, das gegen einen Lehnseid ausgegeben wurde, und der »obéissance« für die Zinsländereien bewahrt (ANTOINE 1994); in der Region von Paris setzte sich das Recht des Zinslands allgemein durch, und für alle Ländereien, die nicht zum Herrenland gehörten, musste ein Grundzins gezahlt werden (JACQUART 1974); in der Region von Toulouse wurde nicht zwischen Lehngut und Zinsland unterschieden (BASTIER 1975).

ten sie ein Rechtsverhältnis zwischen zwei Menschen, das mit der Übertragung von Land verbunden war. Dazu zählte die Verpflichtung zum »aveu« (den Erhalt der Ländereien und die dafür zu zahlenden Abgaben schriftlich anzuerkennen), zur Entrichtung von Grundzins und Feudalabgaben sowie zur Leistung von Frondiensten auf dem Herrenland. Die grundherrlichen Gerechtsame beruhten auf der Ausübung von öffentlicher Gewalt und von ursprünglich königlichen Herrschaftsrechten, die sich die Grundherren in der Feudalzeit (11.–12. Jahrhundert) angeeignet hatten. Es handelte sich um die Gerichtsbarkeit, die Polizeigewalt, die Bannrechte, die Organisation von Wochen- und Jahrmärkten, Wegezölle und die Unterhaltung der Verkehrswege. Diese Unterscheidung stammt aus dem Mittelalter und hatte im 18. Jahrhundert keine große Bedeutung mehr. Auch die Mehrzahl der Juristen verwandte die Begriffe lehnsrechtlich und grundherrlich synonym oder auf redundante Weise.

Diese Gerechtsame besaßen sehr vielfältige Bezeichnungen und Inhalte. Es gab zahlreiche regionale und oft sogar lokale Unterschiede; die Bewohner derselben Grundherrschaft konnten äußerst unterschiedlichen Pflichten unterworfen sein. Der Versuch, diese Abgaben vollständig aufzuzählen, ist die schlechteste Vorgehensweise. Auf diese Weise entstünde eine fiktive Grundherrschaft, die alle in irgendeiner Gegend angetroffenen Abgaben in sich vereinte. Das Ergebnis bestünde in einer durchaus eindrucksvollen Aufzählung, die aber keinen Bezug zur Realität mehr hätte. Um diese Gerechtsame am Ende des Ancien Régime auf allgemeiner und nicht nur auf lokaler Ebene zu untersuchen, ist es nötig, sie in mehreren einfachen Kategorien zusammenzufassen:¹⁷

– Rekognitionsabgaben: »Grundzins«, »Renten«, »Pflichten«. Sie wurden in Geld- oder Naturalbeträgen festgesetzt, doch ihre Entrichtung erfolgte nicht immer in der vereinbarten Form. Sie konnten sehr unterschiedlich ausfallen, ihr Umfang war aber in der Regel nur bescheiden. Enthielten sie auch den Einzug eines Teils der Ernte (»champart«, »percière«), des Zehnten oder der »taille«, der großen staatlichen Steuer also, dann waren sie von größerem Umfang.

– Abgaben bei Besitzwechsel: Abgaben auf den Verkauf von erbzinspflichtigem Land (»lods et ventes«), von Lehen (»quint« und »requint«) und auf die Vererbung eines Lehens an eine Seitenlinie (»rachat«, »relief«).

¹⁷ Auch hier versteht es sich, dass nicht auf einzelne Arbeiten verwiesen werden kann. Andernfalls müssten alle großen regionalgeschichtlichen Arbeiten aufgezählt werden, die der Grundherrschaft ein Kapitel gewidmet haben.

- Wirtschaftliche Monopole: das Recht, alle oder einen Teil der Vasallen zur ausschließlichen Nutzung des grundherrlichen Backhauses oder der grundherrlichen Mühle zu verpflichten, das alleinige Recht des Grundherrn zur Tauben- und Kaninchenzucht.
- Das Recht, die Gerichtsbarkeit und Polizeirechte auszuüben, allgemeines Ordnungsrecht, Kontrolle der Maße und Gewichte, Überwachung von Wochen- und Jahrmärkten, Regelung des ländlichen Lebens.
- Ehrenrechte wie die »Herrschaft über eine Kirchengemeinde« (wenn sich eine Kirche im Bereich der Grundherrschaft befand), das Patronatsrecht über eine Kirchengemeinde (wenn der Grundherr eine Kirche oder Kapelle gestiftet hatte und das Recht besaß, den Pfarrer vorzuschlagen), Vorrechte in der Kirche (eine geschlossene Kirchenbank, Beisetzung im Chor der Kirche).

Diese Liste gibt nur einen allgemeinen Rahmen vor, sie sagt nichts über die im Einzelfall tatsächlich erfolgten Zahlungen oder Leistungen aus.

Land und Gerechtsame konstituierten in ihrer Gesamtheit ein »Land, Lehen und Grundherrschaft« (»terre, fief et seigneurie«). Im Frankreich des Ancien Régime gab es Tausende davon. Ihre Größe und ihre Form fiel sehr unterschiedlich aus, bei manchen war das Herrenland weitläufig, bei anderen klein, aber das »verliehene Land« umfangreich; einige waren mit wenigen Gerechtsamen ausgestattet, andere mit zahlreichen. Ein Teil dieser Ländereien trug einen Titel – wie Herzogtum, Grafschaft oder Burggrafschaft –, doch es gab am Ende des Ancien Régime keine strenge Hierarchie der Titel mehr.

II. Geschichte der Forschungen zur Grundherrschaft

Die traditionelle Historiographie der Grundherrschaft bestand aus zwei Richtungen. Die erste und ältere war ganz und gar rechtshistorisch ausgerichtet. Sie beschäftigte sich vor allem mit der mittelalterlichen Grundherrschaft und versuchte, den Status von Land und Menschen aus gewohnheitsrechtlichen Regelungen abzuleiten. Die zweite gehörte zu der – sich seit den 1960er und 1970er Jahren entwickelnden – quantitativen Geschichtsforschung, und sie war im wesentlichen wirtschafts- und sozialhistorisch ausgerichtet. In beiden Fällen handelte es sich um sehr konkrete, quellennahe Studien mit einer festen regionalen Verankerung.

1. Die rechtsgeschichtlichen Studien

Im Frankreich der Frühen Neuzeit war das grundherrliche Recht Bestandteil des Gewohnheitsrechts und fiel daher in den Provinzen unterschiedlich aus. Die Komplexität des Feudalrechts erklärt sicher die Hartnäckigkeit, mit der Juristen und Historiker versuchten, es zu verstehen.

Diese Untersuchungen setzten bereits vor dem Ende des Ancien Régime ein, als Kommentatoren des Gewohnheitsrechts und Autoren feudalrechtlicher Abhandlungen eine Art von Handbüchern abfassten, die die Arbeit der Grundherren und ihrer Vertreter erleichtern sollten. Einige dieser Abhandlungen wurden publiziert und fanden auch außerhalb ihres Herkunftsgebiets Beachtung.¹⁸ In der darauffolgenden Zeit bemühten sich die Juristen mit der gleichen Energie, die theoretische Funktionsweise der Grundherrschaft rückblickend zu verstehen. In Frankreich war die Geschichte der Grundherrschaft zunächst eine Geschichte des grundherrlichen Rechts, und sie ist es bis heute weitgehend geblieben.¹⁹ Unter dem Einfluss der Mediävisten und dann der Frühneuzeithistoriker beschäftigten sich diese Studien bevorzugt mit dem Status des Landes (wie der oben erwähnten Frage des Allods) und der Menschen (so z. B. mit der Leibeigenschaft und dem Zeitraum ihres Verschwindens). In diesem Zusammenhang erhielten Rechte mit geringer Verbreitung, wie z. B. das Recht der Toten Hand²⁰, große Bedeutung.

Diese rechtsgeschichtlichen Studien ermöglichten eine genaue Kenntnis der Grundherrschaft, sie betrachteten sie aber zweifellos eher theoretisch als in ihren konkreten Auswirkungen. Das Bild der Grundherrschaft, das die Juristen des 18., aber auch des 19. und 20. Jahrhunderts zeichneten, entsprach sicher nicht exakt der Grundherrschaft, wie sie die Grundherren, ihre Vertreter und ihre Vasallen im letzten Jahrhundert des Ancien Régime kannten.

2. Die sozialgeschichtlichen Studien

Die Sozialgeschichte, die weitgehend in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts unter dem Einfluss der »Annales-Schule« entstand, räumte der Grundherrschaft einen bedeutenden Platz ein. Sie stellte die Grundherrschaft als

¹⁸ BOUTARIC 1745; HÉVIN/HÉVIN 1736; LA POIX DE FRÉMINVILLE 1769.

¹⁹ AUBIN 1989.

²⁰ BART 1984; BRESSAN 1996; BRESSAN 1997; FINOT 1880; FINOT 1881; SEMONSOU 1949; SOBOUL 1971.

Instrument der Abschöpfung dar, als Element der Unterscheidung – bzw. der Rivalität – zwischen Adel und Bürgertum und als Faktor des sozialen Aufstiegs. Der Besitz einer Grundherrschaft gewährte – zusätzlich zu den Einnahmen aus dem Herrenland – die Einkünfte eines Grundherrn, die durchaus umfangreich sein konnten: Grundzins (im Falle großer Grundherrschaften eine bedeutende Summe) und verschiedene Lehnsabgaben, Gewinne aus Abgaben bei Besitzwechsel (die sehr hoch sein konnten), Einkünfte aus der Ausübung der Gerichtsbarkeit und der mit ihr verbundenen Polizeigewalt.

Die Grundherrschaft war nicht nur ein Instrument zur Erzielung von Einnahmen, sondern sie diente auch der Machtausübung, indem sie mittels der grundherrlichen Gerichtsbarkeit die Kontrolle über Menschen ermöglichte. Zudem verhalfen Reichtum und Besitz von Land, das zuweilen mit bestimmten Titeln verbunden war, sowie grundherrliche Ehrenrechte dem Grundherren zu hohem Ansehen. Dadurch war die Grundherrschaft ein machtvolleres Element sozialer Differenzierung. Der Besitz von Grundherrschaften war keineswegs den Privilegierten vorbehalten. Jeder Nichtadelige konnte eine Grundherrschaft besitzen, und die Anzahl der bürgerlichen Grundherren nahm im 18. Jahrhundert beständig zu. Die französische Historiographie hat ausführlich den Aufstieg des Bürgertums im Laufe der Frühen Neuzeit und besonders im letzten Jahrhundert des Ancien Régime beschrieben. Zwar wurde ihre Bedeutung überschätzt, aber dennoch kam der Grundherrschaft in diesem Prozess eine entscheidende Rolle zu. Denn auch wenn der Besitz von Land, von Vasallen und von Ehrenrechten noch keinen Adelstitel mit sich brachte, bedeutete er doch einen Schritt auf dem Weg zum Adelsstand.

3. Die wirtschaftsgeschichtlichen Studien

Eine anti-grundherrliche Geschichtsschreibung

Die Geschichte der französischen Grundherrschaft wurde zu weiten Teilen von den Historikern der Französischen Revolution geschrieben, die in der Existenz und der Funktionsweise der Grundherrschaft Ursachen für die Revolution suchten. Folglich wurde die Grundherrschaft – mit Blick auf ihren Ursprung in der Feudalzeit – als archaisch beschrieben, als ungerecht, weil sie die Freiheit des Einzelnen begrenzte, und als unterdrückend, weil sie den Bauern schwere wirtschaftliche Lasten auferlegte.

1790 wollte die Verfassunggebende Nationalversammlung das ›Feudalwesen‹ abschaffen und zugleich das Eigentum schützen. Daher unterschied man zwischen solchen Abgaben, die unmittelbar abzuschaffen waren, und

solchen, die abgelöst werden mussten, weil sie vom Grundbesitz abhingen.²¹ Auf Erstere konzentrierte sich ein großer Teil der Kritik am Ancien Régime, und das führte zu einer entschieden anti-grundherrlichen Forschungstradition, für die sich alle Mängel des Ancien Régime in der Grundherrschaft vereinten: Dort, wo sie sich nicht in einem Zersetzungsprozess befand, wurde sie als archaisch und drückend dargestellt.²² Diese Sichtweise wurde durch die quantitative Geschichtsforschung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts noch verstärkt: Sie versuchte, die feudale Unterdrückung in Zahlen zu fassen. Im Anschluss an Philippe Sagnac²³ wurde seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert die These von der »réaction seigneuriale«, der grundherrlichen Reaktion, entwickelt. Danach soll die Verschärfung grundherrlicher Forderungen einer der Gründe für den Ausbruch der Revolution gewesen sein. Die Geschichtsschreibung der Dritten Republik²⁴ erhob schließlich einen weiteren sehr gewichtigen Vorwurf gegen die Grundherrschaft: Sie habe zur Zersplitterung einer Macht geführt, die nach ihrer Ansicht dem Staat zukam. Tatsächlich übte die Grundherrschaft im Ancien Régime einen mehr oder weniger großen Teil der lokalen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt aus, was einer Zentralisierung und Kontrolle des Landes durch den Staat entgegenstand.

Quantitative Geschichtsforschung

Auch die in den 1960er und 1970er Jahren dominierende quantitative Geschichtsforschung beschäftigte sich mit der Geschichte der Grundherrschaft. Im Gegensatz zur Rechtsgeschichte benutzte sie Quellen aus der grundherrlichen Praxis, insbesondere Grund- und Zinsbücher (»terriers«) in Form von »aveux«, Anerkennungen von Rechten und Abgaberegistern. Die quantifizierenden Historiker lehnten die Verwendung unpräziser, qualitativer Informa-

²¹ ABOLITION 1971.

²² »Sie quält die Völker [...] sie demütigt das Menschengeschlecht, da sie Menschen angeschirrt vor einen Karren zwingt [...]. Sie nötigt die Vasallen, den Grund der Teiche zu durchwühlen, weil die Frösche die Nachtruhe des Grundherrn stören.« (4.–5. August 1789, Rede des bretonischen Abgeordneten Le Guen de Kérangall, zitiert von SOBOUL 1973, S. 220, nach B.J.B. BUCHEZ/P. ROUX, *Histoire parlementaire de la Révolution française*, Paris 1834–1838, Bd. 2, S. 224–225).

²³ SAGNAC 1898.

²⁴ Das gilt insbesondere für die Lehrbücher, wie die des berühmten Lavissee, die die französische Geschichtsschreibung lange Zeit prägten: LAVISSE 1900–1911; LAVISSE 1920–1922. In ihrer Zeit haben diese Werke die historische Forschung in Frankreich beträchtlich erneuert. Sie trugen auch dazu bei, die Tradition der Ereignisgeschichte und der positivistischen Geschichtsschreibung fest zu verankern, da sie, mehr oder weniger knapp zusammengefasst, über ein halbes Jahrhundert lang als Schulbücher dienten.

tionen ab, wie sie etwa die »cahiers de doléances«, die Beschwerdeschriften an die Generalstände, enthielten.²⁵ Ihr Ziel war es, die Härte der grundherrlichen Unterdrückung in Zahlen auszudrücken, also den Grundzins in ein Verhältnis zu der vom Bauern bewirtschafteten Fläche zu setzen, zu seinem Pachtland oder zu seinen Einkünften – lauter Größen, die nur annäherungsweise zu bestimmen sind.²⁶ Auf der Basis zahlreicher Lokalstudien sollten Karten erstellt werden, welche die Regionen starker oder geringer grundherrlicher Belastung zeigten. 1974 legte Pierre Goubert eine zunächst als vorläufig betrachtete Synthese vor²⁷, die drei Stufen der Grundherrschaft in Frankreich unterschied: eine Grundherrschaft mit schwerer bäuerlicher Belastung (im Westen und besonders im Zentralmassiv), eine mit leichter Belastung (im Süden) und eine modernisierte Grundherrschaft (in der Region von Paris).

Doch die Grundherrschaft eignet sich kaum zu einer quantitativen Erforschung. Die Abgaben in einer Grundherrschaft sind schwer zu berechnen, denn der Grundzins variierte sogar innerhalb derselben Grundherrschaft, oft wurden die ungewissen Gefälle wie die Besitzwechselabgaben zumindest teilweise erlassen, und es ist nie wirklich klar, was die Vasallen tatsächlich bezahlt haben. Außerdem benutzen zwei Historiker, die über zwei unterschiedliche Regionen arbeiten, nie die gleichen Berechnungsgrundlagen. Einige berücksichtigen alle Abgaben, andere nur den Grundzins, einige beziehen die bezahlten Summen auf die bewirtschaftete Fläche, andere auf die Pacht des Landwirts, wieder andere auf seine Einkünfte – und das bei Daten, die geschätzt werden müssen und nur selten gesichert sind. Der Versuch, die grundherrliche Unterdrückung in Zahlen auszudrücken, gehört nicht zum Besten, was die quantitative Geschichtsforschung hervorgebracht hat. Wenn jemand ein Beispiel für Abwege und Exzesse bei der Verwendung von Zahlen in der Geschichtswissenschaft sucht, dann muss er sich nur diesen Arbeiten zuwenden. Einerseits zeigen sie, dass Zahlen, die auf einer zu schmalen Basis beruhen oder die weitgehend hypothetisch sind, beliebig ausgelegt werden können. Andererseits verdeutlichen sie, dass aufgrund der Komplexität des Themas keine sicheren Zahlen zu erhalten sind, mit denen die Auswirkungen der Grundherrschaft gemessen werden können.

²⁵ BOIS 1960.

²⁶ So z. B. BASTIER 1983; DALBY 1989; LEYMARIE 1968.

²⁷ GOUBERT 1974.

Die marxistische Geschichtsforschung

Im Rahmen der quantitativen Geschichtsforschung beschäftigten sich auch marxistische Historiker bevorzugt mit der Grundherrschaft. Diese integrierten die Grundherrschaftsforschungen in eine umfassende Deutung der Funktionsweise von Gesellschaft und Wirtschaft des Ancien Régime. Sie definierten zum einen den Begriff des »Feudalkomplexes« als die Gesamtheit aller Lasten, die die Mächtigen der Landbevölkerung aufbürdeten, d.h. grundherrliche Abgaben, Zehnte, königliche Steuern, Grundrente. Zum anderen setzten die marxistischen Historiker den Begriff »Feudalismus« mit der Produktionsweise gleich, die der Entstehung des Kapitalismus vorausging. Dies ist im Wesentlichen ein ökonomischer Begriff. Er bezeichnet die unter dem Ancien Régime vorherrschende Produktionsweise, deren Kennzeichen die Einfachheit der angewandten Techniken, die große Bedeutung der Selbstversorgung und die Aneignung des Mehrprodukts der bäuerlichen Arbeit durch die herrschenden Klassen (als Zehnt, als königliche Steuer oder als grundherrliche Abgaben) waren – all dies begleitet durch eine autoritäre Führung der Gesellschaft.²⁸ Die Grundherrschaft war Teil dieses Systems, da die Grundherren durch ihre Gerichtsherrschaft und Polizeigewalt politische Macht ausübten und durch grundherrliche und Feudalabgaben einen Teil des Produkts der bäuerlichen Arbeit abschöpften; doch sie stellte nur eins von mehreren Mitteln dar, die die Grundbesitzer zur Unterdrückung der Bauern nutzten. Diese Forschungsrichtung vermengte die Grundherrschaft mit anderen Formen der Erhebung von Grundrente, die alle nur dazu gedient hätten, die Bauern der Einkünfte ihrer Arbeit zu berauben.

Diese Studien haben unsere Kenntnis der Grundherrschaft bereichert, doch in mancher Hinsicht führten sie in eine Sackgasse. Das gilt z. B. für den Versuch, die Belastung der Bauern durch grundherrliche Abgaben zu messen. Angesichts der großen lokalen und mikro-regionalen Vielfalt der Grundherrschaft sowie der Funktionsweise der Ökonomie im Ancien Régime wird diese Frage kaum je zu beantworten sein.

III. Neue Fragestellungen

Es sind Detailstudien nötig, damit wir die Auswirkungen der Grundherrschaft nicht mehr nur in Zahlen fassen, sondern sie mit möglichst großer Quellennähe beurteilen können. Die agrargeschichtlichen Studien der 1970er Jahre führten dazu, das Leben der Bauern in drei konzentrische

²⁸ BOIS 1976; LEMARCHAND 1969; LEMARCHAND 1989.

Kreise einzubetten:²⁹ die Familie, die (Kirchen-)Gemeinde und die Grundherrschaft. Nachdem diese Begriffe mehrere Jahrzehnte angewendet wurden, erscheinen heute die Gemeinde und die Familie als wesentliche Handlungsrahmen des sozialen Lebens der Landbevölkerung im Ancien Régime, während die Grundherrschaft ein weitaus schwächeres Strukturelement darstellte. Tatsächlich lässt sich zeigen, dass die wichtigsten Aktivitäten im Rahmen der Familie oder der Gemeinde erfolgten und dass durch sie besondere Bande zwischen den Individuen entstanden. Von der Grundherrschaft lässt sich kaum das Gleiche behaupten. Ihre Existenz bewirkte keine spezifischen Formen des Zusammenlebens – abgesehen vielleicht von den Regionen mit gemeinschaftlicher Nutzung, in denen der Erntezeitpunkt für die gesamte Feldflur einer Gemeinde, die den Grenzen einer Grundherrschaft entsprechen konnte, gemeinschaftlich abgesprochen wurde. Die Auswirkungen der Grundherrschaft auf die sozialen Beziehungen im Ancien Régime müssen daher neu bewertet werden.

1. Grundherrschaft und soziale Kontrolle

Die Erforschung der Grundherrschaft kann nicht durch eine Erweiterung der Quellenbasis erneuert werden; allenfalls könnten noch die Notariatsakten einbezogen werden, denn sie fanden bisher nur wenig Beachtung. Es geht vielmehr darum, die Quellen mit neuen Fragestellungen zu bearbeiten. Zunächst sollte beachtet werden, dass bisher die Grundherrschaft immer in rechtlichen Kategorien erfasst wurde, den Rechten des Grundherren über die bäuerliche Bevölkerung in erster Linie, und dass eine solche Orientierung die Schlussfolgerungen zwangsläufig beeinflusste. Diese Problemstellung sollte nun nicht einfach umgekehrt werden, es geht vielmehr darum, eine andere zu entwickeln: die Betrachtung der Grundherrschaft als lokale Institution und die Untersuchung ihrer Funktionsweise. Ebenso sollte darauf verzichtet werden, sie von Anfang an mit Kategorien der Unterdrückung zu untersuchen. Stattdessen ist die Grundherrschaft als ein Bestandteil von sozialen Beziehungen zu betrachten, die für die Gesellschaft des Ancien Régime typisch waren, und es ist zu beachten, dass sie zu Verhaltensweisen führte, die möglicherweise über ihr Ende hinaus bestanden.

²⁹ GOUBERT 1969. Kaum eine Dreiteilung wurde in der französischen Agrargeschichte so häufig angeführt wie diese.

Der Aspekt der Unterdrückung: ein erneuerter Zugang

Das Problem der von der Bevölkerung zu leistenden grundherrlichen Abgaben kann durch zwei Fragen neu aufgerollt werden: Welche Abgaben wurden tatsächlich entrichtet? Wen belasteten sie? Die meisten Studien über die Grundherrschaft gehen davon aus, dass es stets die Bauern waren, die die grundherrlichen Abgaben zahlten. Aber diese Vorstellung ist falsch, sie wurde durch eine genaue Untersuchung von Rechnungsbüchern einiger Grundherrschaften widerlegt.³⁰ Die überall gleich verbreitete Abgabe war der Grundzins, und der fiel – von einigen seltenen Ausnahmen abgesehen – nie sehr hoch aus. Wirklich hohe Abgaben stellten dagegen die Abgaben bei Besitzwechsel dar, der »rachat« für als Lehen ausgetane Ländereien, die »lods et ventes« für Grundzins leistendes Land. Sie waren von denjenigen zu leisten, die Land erbten oder kauften. Nun zeigt aber jede Untersuchung des Bodenmarkts im Ancien Régime, dass die Bauern immer nur kleine Erwerbungen tätigten. Sie konnten nicht zugleich vom Bodenbesitz ausgeschlossen sein und die Abgaben entrichten, die beim Erwerb von Besitz anfielen.

Andererseits hat kein Bauer jemals alle Abgaben entrichtet oder sich sämtlichen Belastungen unterworfen, die in den »aveux« aufgezählt wurden. Die französische Grundherrschaft war regional sehr vielfältig, und selbst innerhalb einer einzigen Grundherrschaft mussten nicht alle Vasallen sämtliche vom Grundherrn festgesetzten Abgaben leisten. Viele wurden nur gelegentlich gefordert, wie die Abgaben bei Besitzwechsel, oder sie bezogen sich nur auf einzelne Personen, wie z. B. Frondienste. Um genau zu bestimmen, wer was bezahlt hat, ist eine minutiöse Untersuchung der Verzeichnisse der grundherrlichen Einnahmen nötig; sie erfassten nicht nur, was gezahlt wurde, sondern auch, auf welche Weise die Zahlungen erfolgten. Eine derartige Untersuchung von Urkundenregistern aus dem Maine erlaubte z. B. folgende Feststellungen:³¹

a) Die Zahlung des Grundzinses oblag den Bauern nur dann, wenn sie die Eigentümer des Bodens waren. Die Bauern pachteten jedoch im Regelfall ihre Betriebe, und wenn der Pachtvertrag nicht festlegte, dass der Pächter die grundherrlichen Abgaben zahlte, waren sie vom Eigentümer zu entrichten. Deswegen führten die Rechnungsbücher sowohl landwirtschaftliche Nutzer auf, die den Grundzins entrichteten, als auch Grundeigentümer.

³⁰ ANTOINE 1994, S. 226–230. Die Abgaben bei Besitzwechsel (»lods et vente« und »rachat«) wogen schwerer als der Grundzins und wurden immer von den Eigentümern entrichtet.

³¹ ANTOINE 1994, S. 213–222.

b) Die Zahlung des Grundzinses erfolgte nicht jährlich, sondern für zwei, drei oder mehrere Jahre zusammen. Ein Zinspflichtiger machte sich nicht jedes Jahr auf den Weg, wenn er nur ein paar Pfennige zu bezahlen hatte.

Auch wenn die ökonomische Belastung durch die Grundherrschaft für einzelne Personen oder zu bestimmten Gelegenheiten erheblich sein konnte, stellte sie für viele Bauern sicher keine schwere finanzielle Last dar. Deshalb ist die Bedeutung der Grundherrschaft in der Gesellschaft des Ancien Régime kaum zahlenmäßig zu erfassen. Ein Bauer, der kein Land kaufte und somit keine Abgaben auf den Besitzwechsel zahlen musste, der in keine Rechtsfälle verwickelt war und seinen Grundzins leidlich korrekt zahlte, wurde nur selten mit der Macht des Grundherrn konfrontiert.

Die Bedeutung der Ehrenrechte

Ebenso wünschenswert ist es, die Frage der grundherrlichen Ehrenrechte von Neuem zu erörtern. Vor mehreren Jahren untersuchte eine historisch-ethnologische Studie Freudenfeste im Rahmen der Grundherrschaft, also die »feiernde Grundherrschaft«.³² Doch es blieb die einzige Studie, die diesen Weg einschlug.

Einige Autoren versuchten, die Teilnahme der Bevölkerung an aufgezungenen Veranstaltungen zu messen, die von der Grundherrschaft organisiert waren, und sie wollten einschätzen, wie die Ehrenrechte der Grundherren empfunden wurden. Diese Untersuchungen blieben aber punktuell.³³ Dennoch existieren Quellen zu diesem Thema. So enthalten die Notariatsakten Protokolle, aus denen hervorgeht, wie viele Dorfbewohner tatsächlich zu Weihnachten ein Reisigbündel für den Kamin des Grundherrn brachten³⁴, wie viele ihr »Auguilanneuf«³⁵ ausrichteten oder wie viele an Freudenfesten wie Trink- und Wasserspielen teilnahmen, die aus Anlass von Hochzeiten angeordnet wurden. Die Gerichtsarchive bezeugen manchmal den Widerstand der Dorfbewohner gegen solche Praktiken. In jedem Fall müssen stark zerstreut liegende Quellen zusammengetragen werden, um die Empfindungen gegenüber den Ehrenrechten der Grundherren zu erfassen.

³² PELLEGRIN 1983.

³³ Gérard Aubin untersuchte Notariatsakten und Klagen von Untertanen gegen Grundherren, die – besonders in den Kirchen – versuchten, ihren Ehrenrechten Geltung zu verschaffen: AUBIN 1989.

³⁴ ANTOINE 1994.

³⁵ Hierbei handelte es sich um einen Neujahrsgruß. Der Begriff entstand durch die Zusammenziehung von »au gui l'an neuf«, d. h. zur Mistel im Neuen Jahr. Anm. d. Übers.

Eine Neubewertung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit

Die »cahiers de doléances«, die 1789 verfassten Beschwerdeschriften an die Generalstände, enthalten zahlreiche Klagen über die schlechte Funktionsweise der grundherrlichen Gerichtsbarkeit. Bekanntlich lag im Frankreich des Ancien Régime die Rechtsprechung z. T. bei grundherrlichen, z. T. bei königlichen Gerichten. Ebenso wissen wir, dass nicht jeder Grundherr die Gerichtsbarkeit innehatte und dass die grundherrlichen Gerichte z. T. nicht über jeden Fall Recht sprechen durften, da zwischen höherer, mittlerer und niederer Gerichtsbarkeit unterschieden wurde. Im Lauf der Frühen Neuzeit bestand in Frankreich die Tendenz, die Kompetenzen der grundherrlichen Gerichtsbarkeit einzuschränken. Dennoch standen einigen von ihnen auch im 18. Jahrhundert noch bedeutende Befugnisse zu. Insgesamt ist nur sehr wenig über die Funktionsweise der grundherrlichen Gerichtsbarkeit bekannt.

Zunächst müsste die Frage beantwortet werden, wie groß die Zahl der grundherrlichen Gerichte war. Es ist nicht sicher, dass alle Grundherren ihr Gerichtsrecht auch tatsächlich ausübten. Eine bedeutende Gerichtsbarkeit war zwar ehrenhaft und profitabel, für eine kleine galt das aber nicht. Der Unterhalt eines Gerichts und seiner Beamten (Richter und Staatsanwalt) sowie eines Gefängnisses war eine schwere finanzielle Belastung, auf die kleinere Grundherren zuweilen verzichteten, ohne dass das Königtum versucht hätte, ihnen die Gerichtsbarkeit zu entziehen.

Des weiteren ist nach der Funktionsweise der grundherrlichen Gerichtsbarkeit zu fragen, wobei die Betrachtung nicht auf die Streitfälle zwischen Grundherren und Bauern beschränkt werden darf. Einige grundherrliche Gerichte verfügten über ähnliche Befugnisse wie die »bailliages« und »présidiaux«, königliche Gerichte der zweiten und dritten Instanz, und ihr Berufungsgericht war das Parlament. In Frankreich gibt es viele Arbeiten zur Geschichte der Kriminalität, der Strafen, der Gewalt und des abweichenden Verhaltens, aber nur wenige zur Tätigkeit königlicher oder grundherrlicher Gerichte. Bekanntlich zogen sich einige Fälle sehr lange hin, weil die Prozessparteien Interesse an einem andauernden Rechtsstreit hatten.³⁶ Ebenso ist bekannt, dass grundherrliche Gerichte parteiisch sein konnten. Aber wie viele Fälle wurden zügig abgeschlossen, im Interesse beider Parteien, ohne dass sich der grundherrliche oder königliche Charakter der Gerichtsbarkeit auf den Ausgang des Prozesses auswirkte? Die Durchsicht von Gerichtsakten in Regionen wie der Bretagne, wo die Gerichtsbarkeit weitestgehend bei

³⁶ Auch in der Literatur findet man darauf einen Widerhall: vgl. »Les Plaideurs« von Racine.

den Grundherren lag³⁷, zeigt nicht unbedingt eine andere Situation als im übrigen Königreich. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit war nicht parteiischer, nicht teurer und nicht langsamer als die königliche. Wenn sich erweist, dass sie nicht anders funktionierte als die königliche Gerichtsbarkeit, stellt sich die Frage, ob wir die grundherrliche Gerichtsbarkeit weiterhin als ein Privileg der Grundherren betrachten dürfen.

2. Grundherrschaft und Lokalgewalt

Die Gerichtsgewalt der Grundherren beschränkte sich nicht darauf, einen Richter einzusetzen, der unter seiner Aufsicht Urteile fällte. Mit ihr waren auch die Polizeigewalt und die Ausübung der »justice foncière«, d. h. die Rechtsprechung über das »verliehene Land« verbunden. In ihrer Gesamtheit verlieh sie der Grundherrschaft eine bedeutende Macht in der lokalen Verwaltung und zur sozialen Kontrolle.

Die »justice foncière«: das Lehnsgesicht (»plaids et assises«)

Die Grundherren nötigten ihre Vasallen zur Aufstellung von »aveux« oder »obéissances«, Dokumenten, in denen die Vasallen anerkannten, dass sie ein bestimmtes Stück Land von ihrem Lehnsherren erhalten hatten und ihm deshalb diese oder jene Abgabe schuldeten. Das galt für die angesehensten Vasallen ebenso wie für die kleinsten; und es geschah entweder in Form von Versammlungen aller Vasallen (»plaids«), die jährlich oder im Abstand von mehreren Jahren abgehalten wurden, oder – nach dem Gewohnheitsrecht in den östlichen Randgebieten der Bretagne – in Form von »assises de fief«: Auf Wunsch des Grundherrn mussten die Vasallen auf eigene Kosten erscheinen und ihre Erklärung abgeben. Dies machte die »justice foncière« aus. Mit ihrer Hilfe konnten die Beamten des Grundherren überprüfen, ob die Vasallen ihren Grundzins und andere Abgaben entrichtet hatten. Das wurde zwar von den Vasallen als lästiger Zwang empfunden, aber es garantierte eine relativ gute Verwaltung der Grundherrschaft, bei der nur wenige Abgaben verloren gingen und schmerzhaftes Reaktivieren alter, nicht mehr geleisteter Abgaben nicht notwendig wurden. Diese gut verwalteten Grundherrschaften waren im Allgemeinen frei von Konflikten.³⁸

Die grundherrliche Gerichtsbarkeit war ein bedeutendes Element sozialer Kontrolle durch die Grundherren. Sie führte im 18. Jahrhundert zur Moder-

³⁷ GIFFARD 1903; GALLET 1983.

³⁸ ANTOINE 1994.

nisierung von einigen Grundherrschaften, deren Besitzer Karten erstellen ließen, die fast von der gleichen Genauigkeit und oft sogar noch präziser waren als die Katasterpläne des 19. Jahrhunderts. Sie zeugen von einer neuen Konzeption der Grundherrschaft: Sie wurde nun als ein Raum betrachtet und nicht mehr als eine Ansammlung von Gerechtsamen. In Westfrankreich sind im 18. Jahrhundert zwei Verhaltensweisen zu beobachten: Während die Grundherren im Maine und besonders im Anjou Karten von ihren Grundherrschaften zeichnen ließen, um sie besser kontrollieren zu können, stapelten die bretonischen Grundherren weiterhin ihre Lehnstittel in Leinensäcken.³⁹ Die Untersuchung der grundherrlichen Verwaltung erscheint wie eine Fortsetzung der Untersuchung der verwaltungstechnischen Modernisierung des Staats auf lokaler Ebene.

Der Eingriff in das ländliche Leben

In den Gebieten, in denen die Felder nicht eingehegt waren und gemeinschaftliche Praktiken wie Feldweiderechte, Weinlese oder Getreideernte zu gemeinschaftlich festgelegten Terminen existierten, wurde die Feldpolizei oft von den Vertretern der Dorfbewohner und des Grundherrn gemeinsam ausgeübt, manchmal sogar durch den Grundherrn selbst.⁴⁰ Hierüber sind wir gut informiert. Das Gleiche gilt für die Verwaltung der Gemeinheiten, die in einigen Regionen zum Kristallisationspunkt des Gegensatzes zwischen Grundherren und Dorfgemeinschaften wurden. In diesem Fall erscheint die Grundherrschaft tatsächlich als eine der Institutionen, die das Leben der Landbevölkerung prägten. Ganz anders sah es dort aus, wo nur wenige gemeinschaftliche Nutzungen existierten, wo es wenige oder gar keine Gemeinheiten gab, und wo jeder seine Landwirtschaft führte, ohne sich um seinen Nachbarn zu kümmern. Freilich waren die grundherrlichen Backhäuser und besonders die Mühlen von großer Bedeutung; und durch sie kam es zu zahlreichen Klagen: etwa gegen den Müller, weil er Vasallen bestahl; wegen der Weigerung, zur Reparatur der Mühlen beizutragen (Transport der Mühlsteine, Säubern des Mühlbachs); gegen den Grundherrn wegen schlechter Unterhaltung der Mühle. Prozesse des Müllers waren zugleich Prozesse des Grundherrn. Aber kann der Besitz und Unterhalt der Mühlen tatsächlich als ein grundherrliches Privileg bezeichnet werden? Er kostete viel Geld und brachte kaum mehr als die Pachtzahlungen des Müllers ein.

³⁹ ANTOINE 1999.

⁴⁰ CABOURDIN 1977; SAINT JACOB 1960.

Die Polizeigewalt in den Städten

Die Grundherren, denen die hohe Gerichtsbarkeit zustand, besaßen die Polizeigewalt in ihrer gesamten Grundherrschaft. Diese Gewalt war noch wichtiger, wenn sich im Bereich ihres »verliehenen Landes« ein Marktflecken oder eine Kleinstadt befand. Zahlreiche bedeutende Städte im Norden Frankreichs unterstanden der Verwaltung einer – weltlichen oder geistlichen – Grundherrschaft. Das blieb in der Forschung oft unberücksichtigt, da die Grundherrschaft vor allem in agrargeschichtlichen Arbeiten untersucht wurde. Doch ebenso wie die Gerichtsbarkeit übten die Grundherren auch die Polizeigewalt in den Städten und auf dem Land aus. Die Grundherrschaft bestimmte über alle Fragen der lokalen Polizeigewalt, die Öffnungszeiten der Wirtschaftshäuser, die Kontrolle der Maße und Gewichte oder die Hygiene wie z. B. die Beseitigung von Schmutz. Die Ordnung der Wochen- und Jahrmärkte war ein wichtiges Element grundherrlicher Macht. Einem Grundherrn brachte es große Ehre und Profit, wenn in seiner Grundherrschaft mehrere Wochen- und Jahrmärkte gehalten wurden. Die Markthallen waren oft im Besitz des Grundherrn, und auch die Maße und Gewichte unterstanden ihm. Die »aveux« erwähnen eine ganze Reihe von Abgaben, die für die Nutzung der Markthallen, das Abmessen des Getreides oder den Verkauf von Waren erhoben wurden. Doch war all dies nur die Gegenleistung für die Kontrolle, die die Vertreter der Grundherrschaft ausübten. Durch ihre Polizeigewalt musste die Grundherrschaft in der Tat öffentliche Interessen wahrnehmen. Hierzu gehörte die Versorgung der Märkte mit Getreide, die Verhinderung von Betrügereien bei Maßen und Gewichten sowie die hygienische Kontrolle der Waren, wie z. B. das Verbot des öffentlichen Verkaufs kranker Tiere. Die erhobenen Abgaben waren in all diesen Fällen nur eine Gegenleistung für diese Dienste.

Ein Teil der grundherrlichen Abgaben basierte also auf »normalen« Wirtschaftsbeziehungen und nicht auf willkürlicher Abschöpfung. Das galt für die Mühlen, die Rechtsprechung, die Märkte. Die Grundherrschaft erbrachte in diesem Fall eine Dienstleistung.⁴¹ Sie übte eine lokale Gewalt aus, wie es anderswo die Vertreter der Monarchie taten. In einigen Bereichen der Lokalverwaltung konkurrierten im Übrigen beide Gewalten miteinander, wobei die Monarchie langsam an Boden gewann.

⁴¹ CROIX 1993, S. 119–129, Kapitel V, I: »L'exploitant et ses maîtres«.

3. Die soziale Verankerung der Grundherrschaft

Der Grundherr war fast immer auch Grundeigentümer, und die Betriebe auf dem Herrenland waren oft die besten der Gemeinde. Im Westen Frankreichs garantierte ein auf dem Herrenland gelegener landwirtschaftlicher Betrieb dem Inhaber häufig einen gewissen Wohlstand. Die Grundherren – bzw. ihre Verwalter, wenn sie nicht selbst am Ort wohnten – nahmen in die Pachtverträge Klauseln auf, die zu einer Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Methoden führen konnten, z.B. die Verpflichtung, ein besonderes Saatgut zu verwenden oder sich zur Zucht des herrschaftlichen Stieres oder Hengstes zu bedienen.⁴² In seiner Eigenschaft als Grundherr und als Grundeigentümer hatte der Herr erheblichen Einfluss auf die ländliche Welt; und beides sicherte ihm Macht und Achtung.

Im 19. Jahrhundert verloren die Herren die an die Grundherrschaft geknüpften Rechte, doch sie behielten ihr Herrenland und damit die Möglichkeit, es weiterhin zu verpachten. Diese Pachtverträge begründeten eine Beziehung zwischen ihnen und ihren Pächtern oder Teilpächtern, die einen Teil ihres alten Ansehens als Grundherr und Grundeigentümer widerspiegelte. Wahrscheinlich haben sie einen Großteil ihres sozialen Prestiges bewahrt. Das erklärt auch, warum sie während des gesamten 19. Jahrhunderts so problemlos auf lokaler und nationaler Ebene ins Parlament gewählt wurden.

Dieser Gedanke ist nicht völlig neu, er wurde bereits unter dem Aspekt des Fortbestehens von Feudalrechten nach der Revolution angesprochen.⁴³ Zwar konnten die Herren ihre Gerechtsame nur selten einfach aufrechterhalten; ihr Ansehen als Grundeigentümer jedoch vermochten sie häufig zu bewahren. Obwohl die Historiker seit langem festgestellt haben, dass Mentalitäten sich nur langsam verändern, gingen sie bedenkenlos davon aus, dass die Grundherrschaft mit ihrer Abschaffung sogleich nicht nur faktisch, sondern auch im Verhalten der Menschen vollständig verschwunden sei. Dennoch erscheint es sinnvoll, nach dem Fortbestand einer mentalen Bindung zwischen Landwirt und Grundeigentümer bzw. -herr zu fragen. Schon seit dem Ancien Régime ist in den Pachtverträgen eine Verbindung von Forderungen des Grundherrn und des Grundeigentümers zu bemerken; so forderten sie Frondienste, Fuhrdienste und Naturalabgaben.⁴⁴ Nach der Revoluti-

⁴² CUBELLS 1984.

⁴³ MASSÉ 1965; SOBOL 1968; TRÉNARD 1971.

⁴⁴ ANTOINE 1994.

on fiel es den Grundeigentümern nicht schwer, diese Forderungen aufrecht zu erhalten, die ein Symbol ihrer Macht und ihres Ansehens darstellten. Im 19. Jahrhundert war der Grundeigentümer im Westen Frankreichs nicht mehr Grundherr, doch sein Prestige gegenüber seinen bäuerlichen Pächtern blieb bestehen. Dank dieser sozialen Position wurde er leicht zum Abgeordneten gewählt.

IV. War die Grundherrschaft nützlich oder parasitär?

Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten. Die bisherige Darstellung der Grundherrschaft als eine unterdrückende und parasitäre Institution muss nuanciert werden. Ohne Zweifel besaß sie diese Rolle zum Teil, denn wie sonst sind die Revolten gegen die Grundherren, das Verbrennen von Urkundenregistern und die Brandschatzung ganzer Schlösser während der Revolution sowie die zahllosen Klagen in den Beschwerdebriefen an die Generalstände zu erklären?

Neu bewerten sollte man die Stellung der Grundherrschaft in der Gesellschaft des Ancien Régime, in der Stadt wie auf dem Land. Fragt man nach den konkreten Berührungspunkten zwischen Bevölkerung und Grundherrschaft, so wird man die Auswirkungen dieser Institution geringer ansetzen, als früher üblich war. Wie bereits gesagt, wird ein Bauer, der relativ regelmäßig seinen Grundzins zahlte, in keine Rechtsstreitigkeiten verwickelt war und kein Land kaufte, nur wenig mit der Institution Grundherrschaft zu tun gehabt haben. Den Grundherrn selbst sah er wohl, wenn dieser am Ort wohnte, während der Sonntagsmesse. Die Unterdrückung war vielleicht von geringerer Bedeutung, als dies eine Geschichtsschreibung annahm, die die Grundherrschaft nur unter dem Aspekt von Klassengegensätzen betrachtete. Dagegen spielte die Grundherrschaft wahrscheinlich eine sehr wichtige Rolle in der lokalen Verwaltung.

Wird die Grundherrschaft ganz konkret in ihren Beziehungen zur Gesellschaft betrachtet, dann scheint eine Neubewertung möglich zu sein, die zu einer nuancierteren und reichhaltigeren Bilanz führt: Es handelte sich um eine lokale Gewalt, die in jenen Bereichen anstelle der königlichen Gewalt agierte, in die diese noch nicht ganz eingedrungen war, und die zudem die Mentalitäten noch über die Abschaffung des Feudalismus hinaus beeinflusste.

